

**Kleine Anfrage**

**der Abg. Gabi Rolland SPD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

**Arbeitszeiten bei den Lehrenden an den Pädagogischen  
Hochschulen im Land**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die Arbeitszeiten pro Woche für das akademische Personal an den Pädagogischen Hochschulen im Land tatsächlich im Vergleich zu den gesetzlich festgehaltenen Arbeitszeiten, aufgeschlüsselt nach Pädagogischen Hochschulen?
2. Welche Arbeitszeiten hat das akademische Personal vor der Novellierung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) tatsächlich zu leisten im Vergleich zu den damaligen, gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeiten?
3. Welchen Umrechnungsfaktor hält die Landesregierung für angemessen, um die Zeit der Lehrveranstaltungen an Pädagogischen Hochschulen einschließlich deren Vor- und Nachbereitung in Arbeitszeit zu berechnen?
4. Welche Informationen hat sie darüber, ob die Pädagogischen Hochschulen die Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen ganzjährig, d. h. in Vorlesungszeiten wie auch in vorlesungsfreien Zeiten, veranschlagen?
5. Welche Zeitkontingente bringen die akademischen Beschäftigten tatsächlich für die Vor- und Nachbereitung auf im Vergleich zu den Professorinnen und Professoren?
6. Wie wird die LVVO § 2 Absatz 1 Nummer 6 Kategorie c an den sechs pädagogischen Hochschulen umgesetzt, aufgeschlüsselt nach Hochschulstandorten, nach Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten mitsamt den jeweils aufzubringenden Lehrverpflichtungen in SWS?
7. Sind bei den nach LVVO § 2 Absatz 1 Nummer 7 festgelegten vier Zeitstunden in der Vorlesungszeit für eine schulpraktische Betreuung die Organisation, inhaltliche Vor- und Nachbereitung sowie Reisezeit mit inbegriffen?

8. Wurde nach der Modularisierung der Studiengänge der Umrechnungsfaktor erhöht, sodass die Abnahme von Modulprüfungen zur Arbeitszeit der Lehre gerechnet wird?
9. Wie viel Arbeitszeit benötigt das akademische Personal an den Pädagogischen Hochschulen tatsächlich für die Betreuung und Begutachtung von BA- und MA-Abschlussarbeiten im Vergleich zum gesetzlich festgehaltenen Arbeitsaufwand?
10. Wie hoch ist die tatsächliche Lehrverpflichtungsreduktion (LVVO § 3 Absatz 6) für die Betreuungstätigkeiten bei Studienabschlussarbeiten (BA- und MA-Arbeiten, wissenschaftliche Hausarbeiten) an den Pädagogischen Hochschulen, aufgeschlüsselt nach akademischen Beschäftigten und Professoren für das Sommersemester 2018 und das Wintersemester 2018/19?

03.07.2019

Rolland SPD

#### Begründung

Mit der Einführung der Bandbreitenregelung in der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) im Jahr 2007 und deren Novellierung im Jahr 2016 wurde der Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals flexibel geregelt. Dies führt nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb der Pädagogischen Hochschulen zu einer unterschiedlichen Lehrverpflichtung bei vergleichbarer Aufgabenstellung.

Gewerkschaften monieren, dass es seit der Novellierung, verbunden mit neuen Vorgaben der Leitungen an den Pädagogischen Hochschulen, zu weiterer Mehrbelastung von Dozierenden komme. Die Lehrverpflichtung werde immer weiter angehoben und an den sechs Pädagogischen Hochschulen die LVVO zudem unterschiedlich angewendet. Der erhöhte Arbeitsaufwand habe zur Folge, dass insbesondere für die wissenschaftliche Ausbildung zuträgliche, kreative Lehr-/Lernmethoden, zeitintensive Tätigkeiten wie komplexe Modulprüfungen oder die Betreuung von Abschlussarbeiten mit dieser Zeitvorgabe nicht mehr angemessen möglich sind, d. h. in einem der Lehrerausbildung notwendig entsprechendem Maß.

#### Antwort\*)

Mit Schreiben vom 1. August 2019 Nr. 13-7340.20/331/1 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

1. *Wie hoch sind die Arbeitszeiten pro Woche für das akademische Personal an den Pädagogischen Hochschulen im Land tatsächlich im Vergleich zu den gesetzlich festgehaltenen Arbeitszeiten, aufgeschlüsselt nach Pädagogischen Hochschulen?*

Das Wissenschaftsministerium geht aufgrund des Gesamtkontextes davon aus, dass mit „akademischem Personal“ die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeint sind. Hierbei handelt es sich um Beamte und privatrechtlich Be-

---

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

schäftigte, denen weisungsgebunden im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Hochschule, insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung, wissenschaftliche Dienstleistungen nach Maßgabe ihrer Dienstaufgabenbeschreibung obliegen.

Maßgebend ist die sich für die einzelnen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Tarifvertrag bzw. der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ergebende Arbeitszeit. Die individuelle Arbeitszeit kann durch Mehr- oder Minderarbeit davon abweichen. Eine Erhebung der aktuellen Mehr- oder Minderarbeit aller Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Pädagogischen Hochschulen wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu leisten. Zudem wäre die Aussagekraft einer auf einen bestimmten Stichtag bezogenen Erhebung begrenzt. Mehr- oder Minderarbeitszeiten sollen innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden.

2. *Welche Arbeitszeiten hat das akademische Personal vor der Novellierung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) tatsächlich zu leisten im Vergleich zu den damaligen, gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeiten?*
3. *Welchen Umrechnungsfaktor hält die Landesregierung für angemessen, um die Zeit der Lehrveranstaltungen an Pädagogischen Hochschulen einschließlich deren Vor- und Nachbereitung in Arbeitszeit zu berechnen?*

Zu Ziffer 2. und 3.:

Die Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) enthält Regelungen zum Umfang der Lehrverpflichtung und zur Anrechnung von Lehre auf diese. Die konkrete Lehrverpflichtung für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergibt sich nicht unmittelbar aus der LVVO, dort sind vielmehr Bandbreiten vorgesehen, die einer administrativen Umsetzung im Einzelfall bedürfen. Nur wenn es hieran fehlt, regelt die LVVO die Höhe des Lehrumfangs. Je nach Art der wahrzunehmenden Aufgaben werden die jeweiligen Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer von vier Gruppen zugeordnet. Der Umfang des Deputats wird innerhalb der Bandbreite festgelegt, die für die jeweilige Gruppe vorgesehen ist. Die Festlegung der individuellen Höhe der Lehrverpflichtung in der Dienstaufgabenbeschreibung erfolgt im Rahmen der Organisationsbefugnis der Hochschulen. Die Dienstaufgabenbeschreibungen stehen unter dem Vorbehalt der Überprüfung entsprechend sich wandelnder Bedürfnisse von Forschung und Lehre.

Die Lehrverpflichtung muss so festgesetzt werden, dass sie innerhalb der Arbeitszeit erbracht werden kann. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Arbeitgebers bzw. Dienst-Herrn, im Einzelfall zu entscheiden, welche Vor- und Nachbereitungszeit er einer konkreten Veranstaltung zuordnet. Dabei hat er zu berücksichtigen, dass die Lehrverpflichtung unter Einbeziehung der von ihm für erforderlich gehaltenen Vor- und Nachbearbeitungszeit sowie ggf. weiterer übertragener Aufgaben innerhalb des Rahmens des Arbeitszeitrechts erbracht werden können. Hierbei ist zu beachten, dass Lehrveranstaltungsstunden nur jeweils 45 Minuten umfassen, also nicht im Verhältnis 1 zu 1 in Arbeitsstunden von 60 Minuten umgerechnet werden können. Das Wissenschaftsministerium macht keine Vorgaben für die Umrechnung von Semesterwochenstunden (SWS) auf Arbeitsstunden. Die Hochschulen nehmen die Umrechnungen in eigener Zuständigkeit wahr. Dabei können sie auch einbeziehen, in welchem Umfang mit der Lehre zusammenhängende Arbeiten wie die Vor- und Nachbereitung in der vorlesungsfreien Zeit geleistet werden können.

Im September 2016 trat die novellierte LVVO in Kraft. Für die hier in Rede stehenden Regelungen für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Pädagogischen Hochschulen war damit keine maßgebliche Änderung verbunden.

4. *Welche Informationen hat sie darüber, ob die Pädagogischen Hochschulen die Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen ganzjährig, d. h. in Vorlesungszeiten wie auch in vorlesungsfreien Zeiten, veranschlagen?*

Die Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen werden an den Pädagogischen Hochschulen für das ganze Jahr veranschlagt. Dabei wird von unter-

schiedlichen Umfängen der Vor- und Nachbereitungszeiten während der Vorlesungszeit und während der vorlesungsfreien Zeit ausgegangen.

*5. Welche Zeitkontingente bringen die akademischen Beschäftigten tatsächlich für die Vor- und Nachbereitung auf im Vergleich zu den Professorinnen und Professoren?*

Die Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen werden in Dienstaufgabenbeschreibungen festgehalten. Von einer Erhebung der individuellen Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen des benannten hauptberuflich wissenschaftlich tätigen Personals an den Pädagogischen Hochschulen wurde abgesehen, da dies im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu leisten wäre.

*6. Wie wird die LVVO § 2 Absatz 1 Nummer 6 Kategorie c an den sechs pädagogischen Hochschulen umgesetzt, aufgeschlüsselt nach Hochschulstandorten, nach Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten mitsamt den jeweils aufzubringenden Lehrverpflichtungen in SWS?*

Von einer Erhebung der Umsetzung der Bandbreitenregelung für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Pädagogischen Hochschulen mit Aufgaben überwiegend im Bereich der Lehre, aufgeschlüsselt nach weiteren Einzelgruppen, wurde ebenfalls aus dem vorgenannten Grund abgesehen.

*7. Sind bei den nach LVVO § 2 Absatz 1 Nummer 7 festgelegten vier Zeitstunden in der Vorlesungszeit für eine schulpraktische Betreuung die Organisation, inhaltliche Vor- und Nachbereitung sowie Reisezeit mit inbegriffen?*

Die in § 2 Absatz 7 LVVO geregelte schulpraktische Betreuung von Studierenden im Umfang von vier Stunden pro Woche der Vorlesungszeit beinhaltet Hospitationen bei Unterrichtsversuchen der Studierenden im Praktikum, Gespräche zur Vor- und Nachbereitung und die Beurteilung schriftlicher Unterrichtsentwürfe.

*8. Wurde nach der Modularisierung der Studiengänge der Umrechnungsfaktor erhöht, sodass die Abnahme von Modulprüfungen zur Arbeitszeit der Lehre gerechnet wird?*

Eine allgemein gültige Zuordnung von festen Faktoren für Vor- und Nachbereitungszeiten zu bestimmten Lehrveranstaltungsarten besteht nicht. Zudem stellt die Modularisierung der lehramtsbezogenen Studiengänge zunächst eine strukturelle Änderung des Studiums dar. Ein Anpassungsbedarf kann sich nur dann ergeben, wenn sich der Aufwand im konkreten Einzelfall derart geändert hat, dass dies im Hinblick auf die individuelle Arbeitszeit erforderlich ist.

*9. Wie viel Arbeitszeit benötigt das akademische Personal an den Pädagogischen Hochschulen tatsächlich für die Betreuung und Begutachtung von BA- und MA-Abschlussarbeiten im Vergleich zum gesetzlich festgehaltenen Arbeitsaufwand?*

Ein „gesetzlich festgehaltener Arbeitsaufwand“ für die Betreuung und Begutachtung von „BA- und MA-Abschlussarbeiten“ ist dem Wissenschaftsministerium nicht bekannt. Die LVVO sieht jedoch eine Möglichkeit zur Anrechnung von Betreuungstätigkeiten für Studienabschlussarbeiten bei hochschulischen Prüfungen auf die Lehrverpflichtung in einem Umfang von bis zu zwei SWS vor. Die Zeit, die Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Betreuung und Begutachtung von Bachelor- und Masterarbeiten individuell benötigen, schwankt naturgemäß. Demgemäß haben die Hochschulen in jedem Einzelfall den notwendigen Anrechnungsumfang individuell zu bestimmen. Die maximale Anrechenbarkeit des Betreuungsaufwands für einzelne Studienabschlussarbeiten auf die Lehrverpflichtung ist in § 3 Absatz 6 LVVO geregelt. Diese Obergrenzen sind dabei für besonders komplexe oder umfangreiche Arbeiten vorgesehen.

*10. Wie hoch ist die tatsächliche Lehrverpflichtungsreduktion (LVVO § 3 Absatz 6) für die Betreuungstätigkeiten bei Studienabschlussarbeiten (BA- und MA-Arbeiten, wissenschaftliche Hausarbeiten) an den Pädagogischen Hochschulen, aufgeschlüsselt nach akademischen Beschäftigten und Professoren für das Sommersemester 2018 und das Wintersemester 2018/19?*

Von einer Erhebung des aktuellen individuellen Anrechnungsumfanges bei den Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Professorinnen und Professoren an den Pädagogischen Hochschulen für das Sommersemester 2018 und das Wintersemester 2018/19 wurde abgesehen, da dies nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu leisten wäre.

In Vertretung

Steinbach

Ministerialdirektor